

# **BGer 4C.25/2007 vom 20. April 2007**

Bundesgericht, 2007-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.25\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.25_2007)

FR: TF 4C.25/2007 du 20 avril 2007

IT: TF 4C.25/2007 del 20 aprile 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 132 III 291 E. 1; 131 III 667 E. 1, je mit Hinweisen).

#### **E. 2.1**

Die Berufung ist in der Regel erst gegen die Endentscheide der oberen kantonalen Gerichte zulässig ( Art. 48 Abs. 1 OG ). Ein Endentscheid im Sinn dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung nur vor, wenn das kantonale Gericht über den im Streit stehenden Anspruch materiell entschieden oder dessen Beurteilung aus einem Grund abgelehnt hat, der endgültig verbietet, dass derselbe Anspruch nochmals geltend gemacht wird, weshalb er insoweit materiell rechtskräftig wird ( BGE 132 III 785 E. 2; 131 III 667 E. 1.1; 127 III 474 E. 1a S. 476 mit Hinweisen). Vorliegend hat das Obergericht die Verjährungseinrede gutgeheissen, was bedeutet, dass der eingeklagte Anspruch (Teilforderung) endgültig abgewiesen wurde. Es liegt mithin ein Endentscheid vor.

#### **E. 2.2**

Die Berufungsschrift muss die genaue Angabe enthalten, welche Punkte des Entscheids angefochten und welche Abänderungen beantragt werden ( Art. 55 Abs. 1 lit. b OG ). Grundsätzlich ist ein materieller Antrag erforderlich; Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung oder blosser Aufhebungsanträge genügen nicht und machen die Berufung unzulässig. Ein blosser Rückweisungsantrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht im Falle der Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen ( BGE 132 III 186 E. 1.2; 130 III 136 E. 1.2; 125 III 412 E. 1b S. 414 mit Hinweisen).

Vorliegend verlangt der Kläger lediglich, die Berufung gutzuheissen, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Einrede der Verjährung abzuweisen. Er beantragt aber nicht die Zusprechung einer bezifferten Geldsumme, mithin der eingeklagten Teilforderung. Dies schadet jedoch nicht. Denn das Bundesgericht könnte nicht selbst materiell entscheiden, wenn es die Einrede der Verjährung im Sinne des Klägers verwerfen würde, sondern müsste die Sache zur weiteren Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, die erst die Frage der Verjährung beurteilt hat. Der Kläger stellt indessen auch keinen Rückweisungsantrag. Mangels hinlänglichen Berufungsantrags ist daher fraglich, ob überhaupt auf die Berufung eingetreten werden kann.

Dies kann offen bleiben, da auf die Berufung ohnehin wegen ungenügender Begründung ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ) nicht einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ist in der Berufungsschrift anzugeben, welche Bundesrechtssätze der angefochtene Entscheid verletzt und inwiefern er gegen sie verstösst. Die Gesetzesartikel brauchen allerdings nicht ausdrücklich genannt zu werden, falls aus den Vorbringen hervorgeht, gegen welche Regeln des Bundesprivatrechts die Vorinstanz verstossen haben soll ( BGE 121 III 397 E. 2a S. 400). Unerlässlich ist aber, dass die Berufung auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen zeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 116 II 745 E. 3 S. 749). Auf nicht oder ungenügend begründete Begehren tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 105 II 308 E. 6 S. 316).

### **E. 3.2**

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, diese beruhen auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das kantonale Gericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm die entscheidungswesentlichen Behauptungen und Beweisanträge frist- und formgerecht unterbreitet wurden (vgl. Art. 63 und 64 OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2; 127 III 248 E. 2c). Die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben will, hat darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen ( Art. 55 Abs. 1 lit. d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106; 115 II 484 E. 2a). Auf Ausführungen, die sich in unzulässiger Weise gegen die tatsächlichen Feststellungen oder gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz richten, wird nicht eingetreten ( BGE 130 III 136 E. 1.4; 127 III 73 E. 6a S. 81, 543 E. 2c S. 547).

### **E. 4**

Der Kläger missachtet diese Regeln. Er unterbreitet seine eigene Sachverhaltsdarstellung, wobei er sich zwar verschiedentlich formell auf Art. 64 OG beruft, aber nicht in rechtsgenügender Weise eine Ausnahme von der Sachverhaltsbindung des Bundesgerichts aufzuzeigen vermag.

Weiter macht er mehrfach eine Verletzung des Beweisführungsanspruchs nach Art. 8 ZGB geltend, verkennt dabei aber, dass die Vorinstanz einzig die Frage der Verjährung entschieden hat. Dazu spielte es mit Blick auf die gleichbleibenden Verjährungsbestimmungen weder eine Rolle, ob das Vertragsverhältnis der Parteien als Generalunternehmervertrag oder als einfacher Werkvertrag zu qualifizieren ist, noch war es nötig, die Beweise zur tatsächlichen Mangelhaftigkeit des Werks abzunehmen. Entscheidend war einzig, ob bei Annahme der geltend gemachten Mängel diese von der Beklagten arglistig verschwiegen worden waren. Zu dieser entscheidungswesentlichen Frage hat der Kläger indessen keine Beweise angeboten, die in Verletzung des Beweisführungsanspruchs nicht abgenommen worden wären. Er beruft sich nur auf Beweise zur Mangelhaftigkeit des Werks und damit auf (noch) nicht entscheidungserhebliche Tatsachen. Die Mangelhaftigkeit wurde für die Beurteilung der Verjährung angenommen, musste aber letztlich nicht entschieden werden.

Schliesslich behauptet der Kläger eine Verletzung von Art. 371 OR in Verbindung mit Art. 210 Abs. 3 OR , lässt dazu aber jegliche sachdienliche Begründung vermissen.

Die Berufungsschrift vermag den Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Dies umso mehr, als die Begründungen der staatsrechtlichen Beschwerde und der Berufung über weite Strecken übereinstimmen und bei dieser Sachlage ein strenger Massstab an die formellen Erfordernisse der beiden Rechtsmittel anzulegen ist ( BGE 116 II 745 E. 2b S. 748). Daher kann auf die Berufung mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden.

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.